

Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften mittels Vollübertritt gemäß § 47 BMSVG

Bankverbindung für Übertragungsbeträge bei der Erste Group Bank AG:

IBAN-Bankkontonummer: AT02 2010 0600 1674 4902, BIC: GIBAATWWXXX, lautend auf Allianz VK AG, 1130 Wien.

Als Verwendungszweck geben Sie bitte die Kundendatennummer 777775 und Ihre 6-stellige Dienstgeberkontonummer an (777775-xxxxxx), damit wir die Überweisung korrekt zuordnen können. Bei Bedarf geben wir Ihnen Ihre Dienstgeberkontonummer gerne telefonisch bekannt.

Bitte überprüfen Sie, ob der Überweisungsbetrag auf dem Erlagschein bzw. im Internet-Banking dem Gesamtbetrag auf dem Übertragungsblatt entspricht.

Wichtige Hinweise:

Bei einem Vollübertritt gemäß § 47 Absatz 3 BMSVG kann die Übertragung von Übertragungsbeträgen unter 50% der fiktiven Altabfertigungsanwartschaft nach überwiegender Rechtsmeinung namhafter Juristen als sittenwidrig erachtet werden.

Das Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) selbst sieht zwar keine Untergrenze für Übertragungsbeträge vor, es gelten jedoch (bei allen privatrechtlichen Verträgen) die Vorschriften des ABGB. Gemäß § 879 ABGB kann eine unverhältnismäßig niedrige Abgeltungen der Altabfertigungsanwartschaft angefochten werden. Für den Fall, dass die Vereinbarung als sittenwidrig qualifiziert wird, zieht dies eine Nichtigkeit des Vertrags nach sich.

Beim Angebot des Vollübertritts und bei der Definition des Übertragungsbetrages ist der GLEICHBEHANDLUNGSGRUNDSATZ einzuhalten. Einzelne ArbeitnehmerInnen dürfen ohne sachliche Rechtfertigung nicht schlechter gestellt werden als andere und haben sonst einen Angleichungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber. Für evtl. Gruppenbildungen sollten daher immer objektiv nachvollziehbare und sachlich gerechtfertigte Kriterien herangezogen werden.

Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften ist nur bis zur Höhe des im Übertragungszeitpunkt bereits bestehenden (fiktiven) Abfertigungsanspruches steuerfrei. Liegt der vereinbarte Übertragungsbetrag über der fiktiven Abfertigung gilt der freiwillige Mehrbetrag als Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis und ist sofort VOLL steuerpflichtig und SV-beitragspflichtig. Dies gilt zB auch dann, wenn freiwillige Abfertigungen übertragen werden sollen, die über den gesetzlichen Abfertigungsanspruch hinausgehen. Für die korrekte Abfuhr der Lohnsteuer und sonstigen Abgaben haftet immer der Arbeitgeber. Freiwillige Einzahlungen wie z.B. zum Ausgleich von Vordienstzeiten bei fremden Arbeitgebern stellen rechtlich keine Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften dar und können daher auch nicht akzeptiert werden.

Identifizierung nach den Geldwäschereibestimmungen gemäß FM-GwG (durch einen amtlichen Lichtbildausweis).

Name und Funktion im Unternehmen: _____

ausgewiesen durch: _____ Nr.: _____

ausgestellt am _____ von _____

Die Beilage der Kopie des Legitimationsdokumentes ist erforderlich.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben auf der umseitigen Übertragungstabelle sowie bei der Identifizierung gemäß FM-GwG wahrheitsgemäß, vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Ich bestätige, die oben angeführten, wichtigen Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung